

Satzung

Paragraph 1

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Wilhelm-Raabe-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in Lüneburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen werden. Gerichtsstand ist Lüneburg.

Paragraph 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 51 ff der Abgabenordnung durch die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Wilhelm-Raabe-Schule und durch die Unterstützung der Wilhelm-Raabe-Schule in ihrem Bildungsauftrag. Weiterhin ist es Zweck des Vereins, günstige Bedingungen für die Arbeit, Erziehung und Entwicklung der Schüler der Wilhelm Raabe Schule zu schaffen.

Dazu gehören beispielsweise die

- Förderung von Schüleraustauschprogrammen
- Unterstützung bei Klassen- und Studienfahrten
- Modernisierung und Erneuerung von Lehr- und Anschauungsmaterial
- Unterstützung sportlicher Aktivitäten
- Pflege der Verbundenheit zur Schule
- Wahrung der Tradition der Wilhelm-Raabe-Schule

2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

3. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleibt die Erstattung von Aufwendungen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lüneburg zu, die es im Sinne des Paragraphen 2, Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Paragraph 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 4

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder rechtsfähigen natürlichen und juristischen Person erworben werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, und andere Personen, die in gleicher Weise tätig geworden sind, durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung verliehen werden. Sie verleiht alle Rechte eines Mitglieds, entbindet jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen.

Gelöscht: Die Eltern und Erziehungsberechtigten, die Kinder auf der Wilhelm-Raabe-Schule haben, haben ein Anrecht auf Mitgliedschaft, ebenso die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Wilhelm-Raabe-Schule. In den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit über die Annahme.

Paragraph 5

1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag von mindestens Euro 30,00, zu leisten.
2. Für juristische Personen wird der Beitragssatz mit dem Vorstand im Einzelfall vereinbart.

Gelöscht: DM 60,00

Paragraph 6

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

2. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung wirksam. Mit dem Aufnahmeantrag wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.

Gelöscht: <#>Der Schulleiter und ein gewählter Vertreter des Kollegiums sind beitragsfreie Mitglieder des Vereins, sofern sie die Mitgliedschaft wünschen.¶

Paragraph 7

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Sie muss 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

2. durch Ausschluss, welcher von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Paragraph 8

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

Paragraph 9

1. Der Vorstand besteht aus

- a. 4 Mitgliedern, von denen eines als Vorsitzender und eines als stellvertretender Vorsitzender sowie eines als Kassenwart und eines als Schriftführer von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes müssen je ein Kind an der Wilhelm-Raabe-Schule haben.

Gelöscht: 3

Gelöscht: ; ein Mitglied des Vorstandes soll dem Vorstand des Schulleiternrates angehören.

2. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgt für das Wohl des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Gelöscht: <#>Dem Schulleiter und dem Vertreter des Kollegiums, sofern sie Mitglieder sind, jedoch lediglich in beratender Funktion.¶

Gelöscht: im übrigen in freier Entscheidung

3. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, sobald die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.

Gelöscht: <#>Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich nach seinem Ermessen, wobei die Aufgaben des Kassenswartes und des Schriftführers festzulegen sind.¶

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen über die Verwendung der Geldmittel und etwaiger Sachspenden, und zwar entsprechend den im Paragraphen 2, Abs. 1 aufgeführten Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung setzt einen Betrag fest, bis zu dem immer zwei Vorstände gemeinsam frei verfügen können.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: Der Vorstand

Gelöscht: 1

Gelöscht: 2

Gelöscht: und führt drüber das Protokoll.

Paragraph 10

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so soll in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden.

Gelöscht: alsbald

Paragraph 11

Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Gelöscht: und die anderen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schulleiters und des Vertreters des Kollegiums.

Paragraph 12

Die Mitgliederversammlung ist im Sinne des Paragraphen 32 BGB das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Verein bindend.

Paragraph 13

1. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung kann per Brief oder per e-mail erfolgen.
2. Die Ladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt 10 Tage.

Paragraph 14

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Schulhalbjahr statt. **Gelöscht:** Jahr
2. Der Mitgliederversammlung obliegt: **Gelöscht:** Die Aufgaben der Mitglieder sind
 - a. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes (Bericht des Vorstands)
 - b. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - c. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen
 - d. Die Entlastung des Vorstandes
 - e. Die Wahl des Vorstandes
 - f. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer für zwei Jahre **Gelöscht:** und zweier Stellvertreter
 - g. Die Festsetzung der Mindestbeiträge der Mitglieder **Gelöscht:** das nächste Jahr
 - h. Die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere über die Mittelverwendung
 - i. Festsetzung der Verfügungsbeiträge der Vorstandsmitglieder
 - j. Die Satzungsänderungen
 - k. Die Auflösung des Vereins

Paragraph 15

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem vom Vorstand anberaumt werden, wenn

1. es die Belange des Vereins erforderlich machen.

2. eine solche Versammlung von wenigstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter schriftlicher Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

Paragraph 16

1. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch einen Gesellschafter oder ein Vorstandsmitglied oder einen Geschäftsführer vertreten werden.
3. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen können durch Stimmzettel oder, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben vollzogen werden. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu übermitteln.

Gelöscht: , der nicht dem Vorstand angehören muss,

Paragraph 17

Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins müssen zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für die folgenden beiden Geschäftsjahre gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben einmal im Jahr Kassenaufzeichnungen und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Gelöscht: und zwei Stellvertreter

Gelöscht: das folgende

Gelöscht: vor der Mitgliederversammlung

Paragraph 18

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
3. Über Satzungsänderungen oder Auflösungen des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn diese bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stehen.
4. Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, für deren Beschlussfassung Stimmenmehrheit maßgebend ist.

Lüneburg, den 06 Juni 1983

Lüneburg, den 16. Dezember 1989

Lüneburg, den 20. Februar 1990

Lüneburg, den 19. Oktober 1992

Lüneburg, den 04. September 2002